# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

# WEILER II C

Grundlage dieses Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz i.d.F. v. 6.7.1979, die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977, die Landesbauordnung für Beden-Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980 sowie die weiterführenden Verordnungen und Erlasse.

Die durch die Zeichnung, Farbe und Schrift im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden durch die nachfolgenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

# A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 98auG + 8auNVO)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 Baunutzungsverordnung.

    Die in § 4 Abs. 3 genannten Ausnahmen werden nicht

    Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs.6 Ziff.1 BauNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 20 BauNVD)
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) § 18 Bau∜VO ≎ls Höchstgrenze – nach Planeintrag –
  - 2.2 Grundflächenzehl (GRZ)§§ 17 F 19 BauNVD nech Planeistrag -
  - 2.3 Geschofflächenzahl(GFZ)§§ 17 + 20 BauNVO nach Planeintrag -
- 3. BAUWEISE

offene Bauweise

(\$ 22 Abs. 2 8auNVB)

4. GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Ziff.4 BBauG + § 12 BauNVO)

Mit Garagen ist im Einfahrtsbereich ein Stauraum von mindestens 4,5 m von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

5. NEBENANLAGEN

(§ 14 Abs. 1 8muNVO)

Nebenarlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen micht zugelassen.

### "A. BAMORDNUNGSRECHTLICHE FESTSEIZUNGEN

1. DACHEORM

- (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBC)
- a) Dacheinschnitte sind zugelaseen
- b) Dochaufbeuten sind nicht zulässig
- 2. HÖHENEMTWICKLUNG DER GEBÄUDE
- (§ 111 Abs.1 Ziff.8 L80)

EFH V

- 0.1 Gebäudehöhe mex. 3,20 m gemessen von D.K.EFH bis Schnitt der Außenwand mit der U.K.Dachhaut (entsprechend nebenstehender Darstellung)
- 2.2 Im Teilbereich II (Terressenhäuser) sind die Schnitte A-A, 8-B und C-C meBgebend. Die Gebüude sind als Terressenhäuser zu erstellen, d.h., die einzelnen Geschosse sind talseitig beginnend in eufsteigender Folge der Hong-neigung entsprechend zurückzustaffeln gegen die Horizontale in einem Winkel zwischen 20° und 25° entsprechend den Schnitten A-A, 8-B und C-C.
- 3. EINFRIEDIGUNGEN

(§ 111 Abs.1 Ziff.6 LBD)

Einfriedigungen sind als Hacken oder als Holzscherenzäune bis 0,80 m Hähe auszubilden. Sockel werden bis max. 0,30 m Höhe zugelassen.

4. FREILEITUNGEN

(§ 111 Abs. 1 Ziff.4 LBB)

Strom, Beleuchtungs- und Fernmeldekabel sind unterirdisch zu verlegen.

## C. HINWEISE

1. AUFFÜLLUNGEN UND ABGRABUNGEN

Der seitherige Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden.

# ZEICHERERKL RUNG

	Grenze des röumlichen Geltungsbe- reiches	(§	9 (7) 88euG)
WA	Allgemeines Wohngebiet	( <del>ξ</del>	4 BauNVC)
I+IU	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.b. ein Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anrechenberes Untergeschoß	(§	18 8auNVC)
0,4	Grundflächenzahl GRZ z.8. ∩,"	(§	19 8auNVO)
0,6	Geschofflächenzahl GFZ z.8. 0,6	(§	20 BauNVO)
0	offene Bauweise	(§	22 (2) BauNVD)
	Baugreaze	3)	23 (3) BauNVO)
	Öffentliche Verkehrsfläche Gesamtbreite – ohne Aufteilung	(§	9 (1) 11 88euS)
	Gehueg		
•	Fahrbahn		
	Sicherheitsstreifen		
<del></del>	Firstrichtung (bindend)		
	Versorgungsflächen (Umformerstation	<b>?</b> }	9 (1) 12 BBauG)
	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maßes der baulichen Nutzung	<b>(</b> §	16 (4) BauNVO)

# NUTZUNGSSCHABLONE

WA	I+IU	Art der Mu <b>tzung</b>	Zahl der Vollgeschpase
0,4	0,4)	Srundflächenzahl	Seschoßflächenzahl
	0	-	8auweise
DN 20	)°-30°		Dechnelgung

# AUST. LA BOBLINGEN

VERFAHRENSVERMERKE

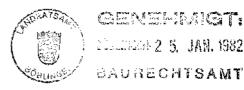
11. Öffentliche Auslegung

Stadt: Weil der Stadt

Gemkg.:

Schafhausen

Kreis: Böblingen

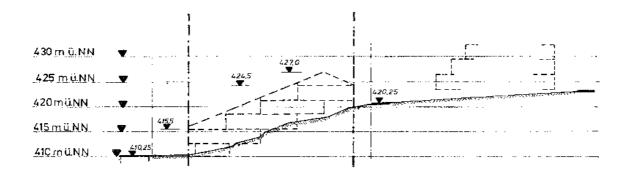


# Bebauungsplan

# "Weiler II C"

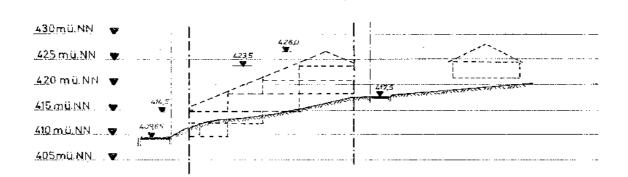
# 9. 3. 1973 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 88auG) 17. 3. 1973 2. Öffentliche Bekenntmachung (§ 2 Abs.1 88auG) 3. Börgerbeteiligung (§ 2 a 88auG) 20.11. 1980 3.1 Darlegung schriftlich/mündlich bis .....8.12.1980 3.2 Erärterung vom . 24.11.1980 27. 1. 1981 t. Auslegungebeschlu9 (§ 2 a Abs. 6 88auG) 5. 2. 1981 5. Bikenntmechung der Auslequag 6. Öffentliche Auslegung (§ 2 a Bs.6 88auG) you 16.2.1981 7. Beschlun über Bedenken und Anregungen 7. 4. 1981 (§ 2 a Abs.6 88eu8) 7. 4. 1981 8. SatzungsbeschluR (§ 10 88auS) 9. Genehmigung durch das LRA Böblingen (§ 11 6Bau5) Erlas Nr. 40-612.20 10. Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung sowie Inkrafttretep (§ 12 88huG)

# Schnitt A



# Schnitt B 430 mü NN 425 mü NN 420 mü NN 415 0 415 0 410 mü NN 40995

# Schnitt C



# Begründung/Erläuterung zum Bebauungsplan "Weiler II Teilbereich C" im Stadtteil Schafhausen

Der gesamte Bebauungsplan "Weiler II", bestehend aus seinen Teilbereichen A, B + C entspricht der Ausweisung des Flächennutzungsplanentwurfes für die Gesamtstadt Weil der Stadt.

Der Teilbereich A wurde mit Erlaß des Landratsamtes Böblingen vom 22.9.1975 genehmigt.

Der Teilbereich B wurde zurückgestellt, da zum damaligen Zeitpunkt die endgültige Straßenführung und Linksabbiegespur in die "Magstadter-Straße" planerisch noch nicht abgeschlossen war. Gleichzeitig ergaben sich noch Schwierigkeiten hinsichtlich der endgültigen Abgrenzung des Geltungsbereiches und der geplanten Umlegung.

Der Teilbereich C umfaßt nur eine Fläche von ca. 1,1 ha und sollte gemeinsam mit dem Teil B Rechtskraft erlangen.

Nachdem in der planerischen Grundkonzeption keine Änderungen beabsichtigt waren, wurden hier bereits Baugesuche im Vorgriff auf die Rechtskraft dieses Teilgebietes gem. § 33 Bundesbaugesetz genehmigt. Der Teilbereich C ist daher inzwischen bis auf zwei Baulücken vollständig überbaut.

Aufgrund der vorgegebenen Geländesituation wurde eine eingeschossige Bauweise mit einem als Vollgeschoß anrechenbaren Untergeschoß zugelassen. Bedingt durch die starke Hanglage östlich des Kalkofenweges ist hier eine terrassierte Bauweise vorgesehen und ausgeführt.

Entsprechend der umgebenden Bebauung wurde auch für den Teilbereich C eine Einstufung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne der Baunutzungsverordnung vorgenommen.

Die Erschließung des Teilbereiches C erfolgt über die bestehenden Systeme.

Bodenordnende Maßnahmen wurden noch von der damals selbständigen Gemeinde Schafhausen durchgeführt.

Im Teilbereich C wurden keine Kinderspielflächen ausgewiesen, da diese bereits im Teilbereich A für das gesamte Baugebiet vorgesehen und inzwischen auch ausgeführt sind.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung aller drei Teilgebiet A,B und C werden ca. 1 550 000.-- DM betragen. (Ohne Linksabbiegespur).

Diese teilen sich entsprechend flächenmäßig auf die einzelnen Teilbereiche auf.

# Aufgestellt:

Weil der Stadt, den 13.11.1980

(Heymer)